

Kürzung der Vergütung nach § 129 SGB IX bei Pflichtverletzungen sowie zum Verfahren zur Qualitätssicherung im Bereich des Personals

1. Die Inhalte der Leistungs- und Vergütungsvereinbarung bilden die Grundlage für die zu erbringenden Leistungen und das hierfür vereinbarte Entgelt. Werden gesetzliche oder vertragliche Verpflichtungen ganz oder teilweise nicht eingehalten, ist dies gegenüber dem Leistungsträger zu kommunizieren und ein Einvernehmen über das weitere Vorgehen herzustellen. Insbesondere sind Unterschreitungen der Personalausstattung mitzuteilen.

2. Eine Verletzung der gesetzlichen oder vertraglichen Verpflichtungen nach § 129 SGB IX für den Bereich des Personals liegt insbesondere vor, wenn die Beschäftigten nicht entsprechend der vereinbarten Grundlage (z. B. Tarifvertrag, Vergütungen nach kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen, Arbeitsvertrag, Betriebsvereinbarung oder entsprechend der Vereinbarung in der Leistungsvereinbarung) bezahlt werden und die Personalausstattung und -qualifikation nicht der Vereinbarung entspricht.
Eine Verletzung im vorgenannten Sinne liegt nicht vor, wenn
 - nachgewiesen werden kann, dass angemessene Bemühungen, der Vereinbarung entsprechend qualifiziertes Personal zu gewinnen, nicht erfolgreich waren,
 - der Leistungsträger der Besetzung mit anderweitig qualifiziertem Personal vor der Stellenbesetzung zugestimmt hat oder
 - die vereinbarte Personalausstattung vorübergehend unterschritten wird. Von einer vorübergehenden Unterschreitung ist auszugehen, wenn eine Stelle bis zu 8 Wochen durchgehend nicht besetzt ist und dies durch geeignete Vertretung, Mehrstunden geeigneter Kräfte oder Heranziehung geeigneter externer Dienstleistungen aufgefangen werden kann.

3. Stellt der Träger der Eingliederungshilfe eine erhebliche (d. h. nicht nur geringfügige oder kurzzeitige) Pflichtverletzung fest, teilt er dies und die Absicht der Kürzung der Vergütung dem Leistungserbringer unter nachvollziehbarer

Darlegung der Gründe schriftlich mit. Die Mitteilung umfasst im Falle einer Unterschreitung der vereinbarten personellen Ausstattung und Qualifikation insbesondere Angaben zu Art und Umfang der Unterschreitung. Der Leistungserbringer erhält Gelegenheit, in angemessener Frist von mindestens sechs Wochen schriftlichen Stellung zu nehmen.

4. Die Höhe des Kürzungsbetrags und Modalitäten der Rückzahlung werden zwischen den Vertragsparteien unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit und der konkreten Umstände des Einzelfalls vereinbart. Die Kürzung der vereinbarten Vergütung erfolgt für den Zeitraum, der der Dauer der Pflichtverletzung entspricht. § 129 Abs. 3 SGB IX bleibt unberührt.